

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 14/0099</b>
<b>70 - Betriebsamt</b>			<b>Datum: 05.03.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Martin Sandhof</b>	<b>Tel.: 1 82</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>70 - Herr Sandhof/mö</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>19.03.2014</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>01.04.2014</b>	<b>Entscheidung</b>

## Abfallwirtschaft

**a) Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt**  
hier: Erlass einer 11. Nachtragssatzung

**b) Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt**  
hier: Erlass einer 10. Nachtragssatzung

## Beschlussvorschlag

Zu a) „Die 11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 1 der Vorlage wird beschlossen.“

Zu b) „Die 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt in der Fassung der Anlage 2 der Vorlage wird beschlossen.“

## Sachverhalt

Der Zeitraum für die Nutzung der Bio-Saison-Behälter wird vom bisherigen Zeitraum 01. April bis 31. Oktober eines Jahres ausgedehnt auf den Zeitraum vom 01. April bis 31. Dezember eines Jahres ohne Erhebung zusätzlicher Gebühren.

Hierfür sind vor folgendem Hintergrund satzungsrechtliche Anpassungen in der Satzung über die Abfallwirtschaft und in der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich.

Die Bio-Saisontonne kann einer Eigentümerin bzw. einem Eigentümer nur als Zusatzbehälter zu mindestens einem ganzjährig angemeldeten Bio-Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück zur Verfügung gestellt werden (§ 9 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung).

Derzeit sind im Betriebsamt 866 Bio-Saison-Behälter angemeldet, dies sind ca. 5,8 % der insgesamt 14.897 angemeldeten Bioabfallbehälter im Norderstedter Stadtgebiet. Von den 866 Behältern sind knapp 50 % mit einem Volumen von 120 l vorhanden. Für diese Behältergröße wird eine monatliche Gebühr von 8,60 € (x 7 Monate = 60,20 € pro Jahr) erhoben.

Für den Zeitraum von November bis Ende Dezember fallen in der Regel die Hauptmengen an Laub von den Bäumen an. Bisher konnten in diesem Zeitraum nur die Bioabfallbehälter in der Systemabfuhr oder die gebührenfreie, persönliche Anlieferung in eigenen Behältern auf dem Recyclinghof in der Oststraße 144 für die Entsorgung genutzt werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Viele, vor allem ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in der Lage, persönlich ihre mit Laub gefüllten Säcke zum Recyclinghof zu transportieren, da sie nicht bzw. nicht mehr über die nötige Mobilität (Auto) verfügen. Diese Problematik wurde dem Betriebsamt immer wieder in Anschreiben und Mails vorgetragen. Das Ummelden des vorhandenen auf einen größeren Bioabfallbehälter für diesen kurzen Zeitraum ist wegen des erforderlichen Verfahrens nicht praktikabel.

Aus folgenden Gründen kann von einer Erhebung zusätzlicher Monatsgebühren für die Nutzung einer Bio-Saisontonne für den Zeitraum November bis Ende Dezember abgesehen werden:

1. Nach § 2 der Abfallwirtschaftssatzung (Experimentierklausel) ist die Stadt Norderstedt berechtigt, Verfahren zur Förderung bzw. Sicherung der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 2 dieser Satzung in Teilbereichen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes abzugrenzen sind, zu erproben.  
Diese Erprobungen erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen politischen Gremien und werden zeitlich begrenzt. Der Einsatz von Behältnissen, die Wahl des Erfassungssystems, die Häufigkeit des Einsammelns, die Einteilung in Bezirke etc., bestimmt während der Erprobungsphase der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Nach einer erfolgreichen Erprobung bedarf es einer Änderung dieser Satzung um dauerhaft die Durchführung des erprobten Verfahrens zu sichern.“

2. Die Kosten für die Annahme und Verwertung der Laub-Mengen auf dem Recyclinghof in der Oststraße werden sich jeweils für diesen Zeitraum um den gleichen Anteil (ca. 12 -15.000 €) reduzieren.
3. Satzungsgebern ist gebührenrechtlich nach der Rechtsprechung ein Bewertungsspielraum eröffnet, innerhalb dessen verschiedene Aspekte (z.B. bei Bring- und Holsystemen) kommunale Kostenvergleiche zu berücksichtigen sind und bestimmte Interessen bzw. die Lösung von Zielkonflikten auch durch Abfallgebührenanreize in gewissem Rahmen gesteuert werden kann.

Eine gesonderte Tourenplanung ist nicht erforderlich, da die Behälter im Zeitraum von November bis Ende Dezember eines Jahres im gleichen Leerungs-Rhythmus wie die Bioabfallbehälter der Systemabfuhr geleert werden.

## **Anlagen**

### Anlage 1:

11. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

### Anlage 2:

10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt